



Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes Übersichtliche Darstellung der geplanten Änderungen im Vergleich zum geltenden Recht

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Geplante Änderungen</i>
Finanzmarktinfrastrukturgesetz	Finanzmarktinfrastrukturgesetz
	<i>Ersatz von Ausdrücken</i> ¹ Im ganzen Erlass wird « <i>systemisch bedeutsam</i> » durch « <i>systemrelevant</i> » ersetzt, mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen. ² Im ganzen Erlass wird « <i>Nichtfinanzielle Gegenpartei</i> » durch « <i>nichtfinanzielle Gegenpartei</i> » und « <i>Finanzielle Gegenpartei</i> » durch « <i>finanzielle Gegenpartei</i> » ersetzt, mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen. ³ <i>Betrifft nur den französischen Text.</i> ⁴ <i>Betrifft nur den französischen Text.</i>
<i>Art. 2 Bst. f</i> In diesem Gesetz gelten als: f. Kotierung: Zulassung einer Effekte zum Handel an einer Börse nach einem standardisierten Verfahren, in dem von der Börse festgelegte Anforderungen an den Emittenten und an die Effekte geprüft werden;	<i>Art. 2 Bst. f</i> In diesem Gesetz gelten als: f. Kotierung: auf Antrag des Emittenten erfolgte Zulassung einer Effekte zum Handel an einer Börse oder einem DLT-Handelssystem nach einem standardisierten Verfahren, in dem von der Börse oder dem DLT-Handelssystem festgelegte Anforderungen an den Emittenten und an die Effekte geprüft werden;
1. Abschnitt: Bewilligungsvoraussetzungen und Pflichten für alle Finanzmarktinfrastrukturen	1. Abschnitt: Allgemeine Bewilligungsvoraussetzungen und Pflichten für Finanzmarktinfrastrukturen
<i>Art. 4 Abs. 2</i> ² Ein Zahlungssystem benötigt nur dann eine Bewilligung der FINMA, wenn die Funktionsfähigkeit des Finanzmarkts oder der Schutz der Finanzmarktteilnehmerinnen und -teilnehmer es erfordern und das Zahlungssystem nicht durch eine Bank betrieben wird.	<i>Art. 4 Abs. 2, 2^{bis} und 2^{ter}</i> ² Ein Zahlungssystem benötigt nur dann eine Bewilligung der FINMA, wenn: a. die Funktionsfähigkeit des Finanzmarkts oder der Schutz der Finanzmarktteilnehmerinnen und -teilnehmer es erfordern; und b. das Zahlungssystem nicht durch eine Bank betrieben wird.



	^{2bis} Der Bundesrat legt, insbesondere unter Berücksichtigung der Transaktionsvolumen, Schwellenwerte fest, ab denen davon auszugehen ist, dass die Funktionsfähigkeit des Finanzmarkts oder der Schutz der Finanzmarktteilnehmerinnen und -teilnehmer die Bewilligung eines Zahlungssystems durch die FINMA erfordern. ^{2ter} Zahlungssysteme, die von Banken betrieben werden und die Voraussetzung nach Absatz 2 Buchstabe a erfüllen, müssen die Anforderungen nach dem 2. Titel 6. Kapitel erfüllen. Systemrelevante Zahlungssysteme sind vorbehaltlich Absatz 3 in jedem Fall bewilligungspflichtig und müssen in einer eigenständigen Rechtseinheit betrieben werden.
<i>Art. 15 Abs. 3</i> ³ Die Vorschriften des Bankengesetzes vom 8. November 1934 über Finanzgruppen gelten sinngemäss.	<i>Art. 15 Abs. 3</i> ³ Die Vorschriften des Bankengesetzes vom 8. November 1934 (BankG) über Finanzgruppen gelten sinngemäss.
<i>Art. 16 Abs. 2</i> ² Die Bezeichnungen «Börse», «Multilaterales Handelssystem», «Multilateral Trading Facility», «MTF», «Zentrale Gegenpartei», «Central Counterparty», «CCP», «Effektenabwicklungssystem», «Securities Settlement System», «SSS», «Zentralverwahrer», «Central Securities Depository», «CSD», «Transaktionsregister», «Trade Repository», «TR», «DLT-Handelssystem», «DLT Trading System», «DLT Trading Facility» und «DLT Exchange» dürfen im Zusammenhang mit dem Anbieten von Finanzdienstleistungen nur für die entsprechenden, diesem Gesetz unterstellten Finanzmarktinfrastrukturen verwendet werden.	<i>Art. 16 Abs. 2</i> ² Die Bezeichnungen «Börse», «Stock Exchange», «Securities Exchange», «Multilaterales Handelssystem», «Multilateral Trading Facility», «MTF», «Zentrale Gegenpartei», «Central Counterparty», «CCP», «Effektenabwicklungssystem», «Securities Settlement System», «SSS», «Zentralverwahrer», «Central Securities Depository», «CSD», «Transaktionsregister», «Trade Repository», «TR», «DLT-Handelssystem», «DLT Trading System», «DLT Trading Facility» und «DLT Exchange» dürfen im Zusammenhang mit dem Anbieten von Finanzdienstleistungen nur für die entsprechenden, diesem Gesetz unterstellten Finanzmarktinfrastrukturen verwendet werden.
	<i>Art. 18a</i> Zulassung, Suspendierung und Ausschluss von Teilnehmern ¹ Die Finanzmarktinfrastruktur muss Teilnahmebedingungen definieren und diese veröffentlichen. ² Sie muss die Kriterien und Modalitäten für die Suspendierung und den Ausschluss von Teilnehmern festlegen, die die Bedingungen nicht mehr erfüllen. ³ Sie muss den betreffenden Teilnehmer unverzüglich über dessen Suspendierung oder Ausschluss informieren.
	<i>Art. 18b</i> Vereinfachter präventiver Auflösungsplan ¹ Zentrale Gegenparteien, Zentralverwahrer, DLT-Handelssysteme, die Dienstleistungen nach Artikel 73a Absatz 1 Buchstabe b oder c erbringen, sowie bewilligungspflichtige Zahlungssysteme müssen für den Fall der freiwilligen Rückgabe der Bewilligung einen vereinfachten präventiven Auflösungsplan erstellen. ² Der Plan muss skizzieren, wie, über welchen Zeitraum und mit welchen Finanzmitteln die Geschäftsaufgabe erfolgen soll. ³ Er muss der FINMA im Rahmen des Bewilligungsgesuchs zur Genehmigung vorgelegt werden.

	⁴ Der Bundesrat legt die allgemeine Struktur und den Mindestinhalt des vereinfachten präventiven Auflösungsplans fest.
<i>Art. 22 Systemrelevante Finanzmarktinfrastrukturen und Geschäftsprozesse</i> ¹ Zentrale Gegenparteien, Zentralverwahrer, Zahlungssysteme und die DLT-Handelssysteme, die Dienstleistungen im Bereich der zentralen Verwahrung, der Abrechnung oder der Abwicklung anbieten, sind systemisch bedeutsam, wenn: a. ihre Nichtverfügbarkeit, namentlich aufgrund technischer oder operationeller Probleme oder finanzieller Schwierigkeiten, zu schwerwiegenden Verlusten, Liquiditätsengpässen oder operationellen Problemen bei Finanzintermediären oder anderen Finanzmarktinfrastrukturen führen oder schwerwiegende Störungen an den Finanzmärkten zur Folge haben kann; oder b. Zahlungs- oder Lieferschwierigkeiten einzelner Teilnehmer über sie auf andere Teilnehmer oder verbundene Finanzmarktinfrastrukturen übertragen werden können und bei diesen zu schwerwiegenden Verlusten, Liquiditätsengpässen oder operationellen Problemen führen oder schwerwiegende Störungen an den Finanzmärkten zur Folge haben können. ² Ein Geschäftsprozess einer Finanzmarktinfrastuktur nach Absatz 1 ist systemisch bedeutsam, wenn: a. seine Nichtverfügbarkeit zu schwerwiegenden Verlusten, Liquiditätsengpässen oder operationellen Problemen bei Finanzintermediären oder anderen Finanzmarktinfrastrukturen führen oder schwerwiegende Störungen an den Finanzmärkten zur Folge haben kann; und b. die Teilnehmer den Geschäftsprozess kurzfristig nicht substituieren können.	<i>Art. 22 Systemrelevante Finanzmarktinfrastrukturen und Geschäftsprozesse</i> ¹ Zentrale Gegenparteien, Zentralverwahrer, DLT-Handelssysteme, die Dienstleistungen im Sinne von Artikel 73a Absatz 1 Buchstabe b oder c erbringen, und Zahlungssysteme sind systemrelevant, wenn: a. eine Funktionsstörung, namentlich aufgrund technischer oder operationeller Probleme oder finanzieller Schwierigkeiten, zu schwerwiegenden Verlusten, Liquiditätsengpässen oder operationellen Problemen bei Finanzintermediären oder anderen Finanzmarktinfrastrukturen führen oder schwerwiegende Störungen an den Finanzmärkten oder in der Wirtschaft zur Folge haben kann; b. Zahlungs- oder Lieferschwierigkeiten einzelner Teilnehmer über sie auf andere Teilnehmer oder verbundene Finanzmarktinfrastrukturen übertragen werden können und bei diesen zu schwerwiegenden Verlusten, Liquiditätsengpässen oder operationellen Problemen führen oder schwerwiegende Störungen an den Finanzmärkten zur Folge haben können; oder c. sie für die Führung der Geld- und Währungspolitik durch die SNB nach dem Nationalbankgesetz vom 3. Oktober 2003 (NBG) von wesentlicher Bedeutung sind. ² Ein Geschäftsprozess einer Finanzmarktinfrastuktur nach Absatz 1 ist systemrelevant, wenn: a. eine Funktionsstörung zu schwerwiegenden Verlusten, Liquiditätsengpässen oder operationellen Problemen bei Finanzintermediären oder anderen Finanzmarktinfrastrukturen führen oder schwerwiegende Störungen an den Finanzmärkten, in der Geld- und Währungspolitik oder in der Wirtschaft zur Folge haben kann; und b. die Teilnehmer den Geschäftsprozess nicht kurzfristig substituieren können.
<i>Art. 23 Abs. 4 Einleitungssatz</i> ⁴ Die SNB kann nach Anhörung der FINMA systemisch bedeutsame Finanzmarktinfrastrukturen mit Sitz im Ausland, die nach Artikel 19 Absatz 2 des Nationalbankgesetzes vom 3. Oktober 2003 (NBG) unter die Überwachung der SNB fallen, von der Einhaltung der besonderen Anforderungen befreien, wenn:	<i>Art. 23 Abs. 4 Einleitungssatz</i> ⁴ Die SNB kann nach Anhörung der FINMA systemrelevante Finanzmarktinfrastrukturen mit Sitz im Ausland, die nach Artikel 19 Absatz 2 NBG unter die Überwachung der SNB fallen, von der Einhaltung der besonderen Anforderungen befreien, wenn:
	<i>Art. 23a Besondere Eigenmittelanforderungen</i> ¹ Systemrelevante Finanzmarktinfrastrukturen müssen über Eigenmittel verfügen, die: a. eine höhere Verlusttragfähigkeit gewährleisten als bei nicht systemrelevanten Finanzmarktinfrastrukturen, insbesondere zur Bewältigung der im Stabilisierungsplan vorgesehenen Szenarien, soweit die Verluste nicht anderweitig gedeckt werden können (<i>Recovery Capital</i>); und

	b. im Fall drohender Insolvenz in angemessener Weise zur Weiterführung ihrer systemrelevanten Geschäftsprozesse beitragen, soweit deren Weiterführung nicht anderweitig sichergestellt werden kann. ² Die FINMA legt nach Anhörung der SNB durch Verfügung die besonderen Eigenmittelanforderungen nach Absatz 1 fest, welche die systemrelevante Finanzmarktinfrastruktur im Einzelfall erfüllen muss.
<i>Art. 24 Abs. 1</i> ¹ Eine systemisch bedeutsame Finanzmarktinfrastruktur erstellt einen Stabilisierungsplan. Darin legt sie dar, mit welchen Massnahmen sie sich im Fall einer Krise nachhaltig so stabilisieren will, dass sie ihre systemisch bedeutsamen Geschäftsprozesse fortführen kann.	<i>Art. 24 Abs. 1, 1^{bis} und 5</i> ¹ Eine systemrelevante Finanzmarktinfrastruktur muss einen Stabilisierungsplan erstellen. Darin legt sie dar, mit welchen Massnahmen sie sich im Fall einer Krise nachhaltig so stabilisieren will, dass sie ihre Geschäftstätigkeit, insbesondere ihre systemrelevanten Geschäftsprozesse, fortführen kann. Der Bundesrat legt die Struktur und den Mindestinhalt des Stabilisierungsplans fest. ^{1bis} Die Finanzmarktinfrastruktur muss ihren Stabilisierungsplan regelmässig testen. ⁵ Die Stabilisierungs- und die Abwicklungspläne müssen anerkannten internationalen Standards Rechnung tragen.
	<i>Art. 24a</i> Umfassender präventiver Auflösungsplan ¹ Systemrelevante Finanzmarktinfrastrukturen müssen einen umfassenden präventiven Auflösungsplan erstellen, der darlegt, wie die systemrelevanten Geschäftsprozesse im Falle einer freiwilligen Geschäftsaufgabe geordnet beendet werden sollen. Diese Pflicht gilt unabhängig davon, ob die Geschäftsaufgabe zur Rückgabe der Bewilligung führt oder nicht. ² Der Auflösungsplan muss eine angemessene Zeitspanne dafür vorsehen, dass die Teilnehmer zu einer alternativen Finanzmarktinfrastruktur wechseln können. ³ Er ist vom Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle genehmigen zu lassen. ⁴ Er muss der FINMA zur Genehmigung vorgelegt werden. Er ist jedes Jahr zu aktualisieren und der FINMA erneut zur Genehmigung einzureichen. Die FINMA hört die SNB an, bevor sie ihre Genehmigung erteilt. ⁵ Der Bundesrat legt die allgemeine Struktur und den Mindestinhalt des umfassenden präventiven Auflösungsplans fest.
	<i>Art. 24b</i> Anwendung der besonderen Anforderungen auf schweizerische Finanzmarktinfrastrukturen, die im Ausland systemrelevant sind ¹ Die FINMA kann in der Schweiz nicht systemrelevante zentrale Gegenparteien, Zentralverwahrer, DLT-Handelssysteme, die Dienstleistungen im Sinne von Artikel 73a Absatz 1 Buchstabe b oder c erbringen und bewilligungspflichtige Zahlungssysteme, mit Sitz in der Schweiz den besonderen Anforderungen für systemrelevante Finanzmarktinfrastrukturen unterstellen,

	wenn eine ausländische Aufsichtsbehörde nachweist, dass die betreffende Finanzmarktinfrastuktur in der entsprechenden Jurisdiktion systemrelevant ist oder im Begriff ist, systemrelevant zu werden. ² Sie legt in Würdigung der konkreten Umstände fest, welche besonderen Anforderungen nach den Artikeln 23, 23a, 24 und 24a die betreffende Finanzmarktinfrastuktur erfüllen muss, und prüft, ob diese erfüllt sind. ³ Sie überwacht die laufende Einhaltung der besonderen Anforderungen durch die betreffenden Finanzmarktinfrastrukturen.
<i>Art. 28</i> Organisation des Handels und Aufzeichnungen ¹ Der Handelsplatz erlässt ein Reglement zur Organisation eines geordneten und transparenten Handels. ² Er führt chronologische Aufzeichnungen über sämtliche bei ihm getätigten Aufträge und Geschäfte sowie über die ihm gemeldeten Geschäfte. Zu erfassen sind namentlich Zeitpunkt, beteiligte Teilnehmer, Effekten, Stückzahl oder Nominalwert und Preis der gehandelten Effekten.	<i>Art. 28</i> Organisation des Handels und Aufzeichnungen ¹ Der Handelsplatz erlässt ein Reglement zur Organisation eines geordneten und transparenten Handels. ² Er verpflichtet darin seine Teilnehmer, bei der Erfassung der Aufträge im Orderbuch Angaben zur Identifizierung der wirtschaftlich berechtigten Person zu machen. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere zum Inhalt und zur Form der Angaben. Er kann aus Gründen der Verhältnismässigkeit Ausnahmen von dieser Pflicht vorsehen. ³ Der Handelsplatz führt chronologische Aufzeichnungen über sämtliche bei ihm getätigten Aufträge und Geschäfte sowie über die ihm gemeldeten Geschäfte. Zu erfassen sind namentlich Zeitpunkt, beteiligte Teilnehmer, Effekten, Stückzahl oder Nominalwert und Preis der gehandelten Effekten. ⁴ Er stellt der FINMA die Daten des Orderbuchs sowie sämtliche Referenzdaten zu den am Handelsplatz kotierten oder zum Handel zugelassenen Effekten zum Zweck der Marktüberwachung innert fünf Handelstagen zur Verfügung.
	<i>Art. 29 Abs. 2^{bis}</i> ^{2bis} Der Handelsplatz verpflichtet seine Teilnehmer, die für die Nachhandelstransparenz nach Absatz 2 erforderlichen Meldungen zu erstatten.
<i>Art. 31 Abs. 1</i> ¹ Der Handelsplatz überwacht die Kursbildung und die am Handelsplatz getätigten Abschlüsse so, dass das Ausnützen von Insiderinformationen, Kurs- und Marktmanipulationen sowie andere Gesetzes- und Reglementsverletzungen aufgedeckt werden können. Zu diesem Zweck untersucht er zudem die ihm gemeldeten oder anderweitig zur Kenntnis gebrachten, ausserhalb des Handelsplatzes getätigten Abschlüsse.	<i>Art. 31 Abs. 1</i> ¹ Der Handelsplatz überwacht die Kursbildung und die am Handelsplatz getätigten Abschlüsse so, dass das Ausnützen von Insiderinformationen, Marktmanipulationen sowie andere Gesetzes- und Reglementsverletzungen aufgedeckt werden können. Zu diesem Zweck kann er auch die Abschlüsse untersuchen, zu denen ihm die FINMA die Transaktionsmeldungen (Art. 39) zur Verfügung stellt, sowie ihm anderweitig zur Kenntnis gebrachte, ausserhalb des Handelsplatzes getätigte Abschlüsse.
<i>Art. 32</i> Zusammenarbeit zwischen Handelsüberwachungsstellen	<i>Art. 32</i> <i>Aufgehoben</i>

¹ Inländische Handelsüberwachungsstellen unterschiedlicher Handelsplätze regeln vertraglich den kostenlosen gegenseitigen Austausch von Handelsdaten, sofern an den betreffenden Handelsplätzen: a. identische Effekten zum Handel zugelassen sind; oder b. Effekten zum Handel zugelassen sind, die die Preisfindung von Effekten, die am anderen Handelsplatz zum Handel zugelassen sind, beeinflussen. ² Sie verwenden die erhaltenen Daten ausschliesslich zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben. ³ Inländische Handelsüberwachungsstellen können den gegenseitigen Informationsaustausch mit ausländischen Handelsüberwachungsstellen vereinbaren, sofern: a. die Voraussetzungen gemäss Absatz 1 erfüllt sind; und b. die betreffende ausländische Handelsüberwachungsstelle einer gesetzlichen Geheimhaltungspflicht unterliegt.	
<i>Art. 36</i> ¹ Das multilaterale Handelssystem erlässt ein Reglement über die Zulassung von Effekten zum Handel. Es legt darin insbesondere fest, welches die Anforderungen an die Effekten und die Emittenten oder Dritte im Zusammenhang mit der Zulassung zum Handel sind. ² Es überwacht die Einhaltung des Reglements und ergreift bei Verstössen die vertraglich vorgesehenen Sanktionen.	<i>Art. 36 Abs. 1^{bis} und 2</i> ^{1bis} Der Bundesrat kann zusätzliche Bestimmungen in Bezug auf den Inhalt dieses Reglements erlassen, insbesondere in Bezug auf Anforderungen, welche für die Markttransparenz notwendig sind. ² Das multilaterale Handelssystem überwacht die Einhaltung des Reglements und ergreift bei Verstössen die vertraglich vorgesehenen Sanktionen.
	<i>Art. 37a</i> Emittentenpflichten: Führung von Insiderlisten ¹ Gesellschaften, deren Effekten an einer Börse kotiert sind, sowie ihre Beauftragten müssen eine Liste der Personen führen, die bestimmungsgemäss Zugang zu Insiderinformationen haben (Insiderliste). ² Die Insiderliste ist aktuell zu halten und während mindestens fünfzehn Jahren aufzubewahren. Sie ist so zu führen, dass sie der FINMA und der zuständigen Strafverfolgungsbehörde auf deren Ersuchen umgehend zur Verfügung gestellt werden kann. ³ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere welche Angaben die Insiderliste enthalten muss. Er kann aus Gründen der Verhältnismässigkeit Ausnahmen von der Pflicht vorsehen, eine Insiderliste zu führen.
	<i>Art. 37b</i> Emittentenpflichten: Veröffentlichung und Meldung von Insiderinformationen ¹ Gesellschaften, deren Effekten an einer Börse kotiert sind, müssen Insiderinformationen, die in ihrem Tätigkeitsbereich zutage getreten sind, so rasch wie möglich veröffentlichen (Ad-hoc-Mitteilung). Sie müssen diese Insiderinformationen gleichzeitig der Börse melden. ² Die Börse muss die Insiderinformation an die FINMA weiterleiten.

	³ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere zum Inhalt und zur Form der Ad-hoc-Mitteilung, zum Zeitpunkt und zur Art der Veröffentlichung der Ad-hoc-Mitteilung. ⁴ Er regelt, unter welchen Voraussetzungen die Veröffentlichung und die Meldung aufgeschoben werden können. Er kann aus Gründen der Verhältnismässigkeit Ausnahmen von der Veröffentlichungs- und Meldepflicht vorsehen.
	<i>Art. 37c</i> Emittentenpflichten: Meldung und Veröffentlichung von Management-Transaktionen ¹ Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung einer Gesellschaft, deren Effekten an einer Börse kotiert sind, sowie diesen Mitgliedern nahestehende Personen müssen der Gesellschaft ihre Transaktionen mit Effekten der Gesellschaft oder mit daraus abgeleiteten Derivaten (Management-Transaktionen) innerhalb von zwei Handelstagen melden. ² Die Gesellschaft muss die erhaltenen Meldungen über Management-Transaktionen der Börse innerhalb von drei Handelstagen melden. ³ Die Börse muss die Management-Transaktionen so rasch wie möglich veröffentlichen; dabei sind insbesondere der Name und die Funktion der meldepflichtigen Person anzugeben. ⁴ Die Börse muss die Meldungen über Management-Transaktionen an die FINMA weiterleiten. ⁵ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere welche Angaben zu melden sind. Er kann aus Gründen der Verhältnismässigkeit Ausnahmen von der Melde- und Veröffentlichungspflicht vorsehen sowie Handelssperrzeiten für Management-Transaktionen vorsehen.
<i>Art. 38</i> Aufzeichnungspflicht der Teilnehmer Die an einem Handelsplatz zugelassenen Teilnehmer zeichnen die Aufträge und die von ihnen getätigten Geschäfte mit allen Angaben auf, die für deren Nachvollziehbarkeit und für die Beaufsichtigung ihrer Tätigkeit erforderlich sind.	<i>Art. 38</i> Aufzeichnungspflicht der Teilnehmer ¹ Die an einem Handelsplatz zugelassenen Teilnehmer müssen sämtliche Aufträge und sämtliche von ihnen getätigten Geschäfte mit allen Angaben aufzeichnen, die für deren Nachvollziehbarkeit und für die Beaufsichtigung ihrer Tätigkeit erforderlich sind. ² Der Bundesrat regelt die aufzuzeichnenden Angaben und die Form der Aufzeichnung. Er kann aus Gründen der Verhältnismässigkeit Ausnahmen vorsehen, namentlich betreffend Geschäfte zum Zweck von Rückzahlungen und Effekten und Derivaten, die üblicherweise nicht gehandelt werden.
<i>Art. 39</i> Melde- und Auskunftspflicht der Teilnehmer ¹ Die an einem Handelsplatz zugelassenen Teilnehmer haben die für die Transparenz des Effektenhandels erforderlichen Meldungen zu erstatten. ² Die FINMA legt fest, welche Informationen wem in welcher Form weiterzuleiten sind. ³ Die SNB ist im Rahmen der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben von der Meldepflicht ausgenommen.	<i>Art. 39</i> Melde- und Auskunftspflicht der Teilnehmer ¹ Die an einem Handelsplatz zugelassenen Teilnehmer müssen der FINMA sämtliche von ihnen getätigten Geschäfte melden mit: a. Effekten, die am Handelsplatz zum Handel zugelassen sind; b. Derivate, die aus Effekten abgeleitet sind, die am Handelsplatz zum Handel zugelassen sind. ² Diese Transaktionsmeldungen müssen insbesondere enthalten: a. die Bezeichnung und die Zahl der erworbenen oder veräusserten Effekten und Derivate; b. Handelsvolumen, Datum und Zeitpunkt des Abschlusses;

	c. den Kurs der erworbenen oder veräusserten Effekten und Derivate; und d. Angaben zur Identifizierung der wirtschaftlich berechtigten Person. ³ Der Bundesrat regelt: a. die zu meldenden Angaben; b. die Ausnahmen von der Meldepflicht, insbesondere für im Ausland getätigte Geschäfte; c. die Form der Meldung; und d. die Meldefrist. ⁴ Die FINMA kann technische Meldespezifikationen vorgeben. Sie kann im Einzelfall Ausnahmen von der Meldepflicht gewähren, sofern dadurch der Schutzzweck dieses Gesetzes nicht beeinträchtigt wird. ⁵ Sie stellt der zuständigen Handelsüberwachungsstelle des Handelsplatzes die Transaktionsmeldungen zur Verfügung, sofern dies zum Zweck der Handelsüberwachung nötig ist. ⁶ Sie erhebt für die Entgegennahme der Meldungen und für deren Auswertung eine angemessene Gebühr. ⁷ Die an einem Handelsplatz zugelassenen Teilnehmer müssen der FINMA alle Auskünfte erteilen und Unterlagen herausgeben, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. ⁸ Die SNB ist im Rahmen der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben von der Melde- und der Auskunftspflicht ausgenommen.
<i>Art. 41</i> Anerkennung ausländischer Handelsplätze für Zugangsgewährung für Schweizer Teilnehmer ¹ Handelsplätze mit Sitz im Ausland haben die Anerkennung der FINMA einzuholen, bevor sie von der FINMA beaufsichtigten Schweizer Teilnehmern direkten Zugang zu ihren Einrichtungen gewähren. ² Die FINMA erteilt die Anerkennung, wenn: a. der ausländische Handelsplatz einer angemessenen Regulierung und Aufsicht untersteht; und b. die zuständigen ausländischen Aufsichtsbehörden: 1. keine Einwände gegen die grenzüberschreitende Tätigkeit des ausländischen Handelsplatzes erheben, 2. zusichern, dass sie die FINMA benachrichtigen, wenn sie bei Schweizer Teilnehmern Gesetzesverletzungen oder sonstige Missstände feststellen, und 3. der FINMA Amtshilfe leisten. ³ Ein ausländischer Handelsplatz gilt als anerkannt, wenn die FINMA feststellt, dass: a. der Staat, in dem der Handelsplatz seinen Sitz hat, seine Handelsplätze angemessen reguliert und beaufsichtigt; und b. die Voraussetzungen nach Absatz 2 Buchstabe b erfüllt sind.	<i>Art. 41</i> Zulassung von Schweizer Teilnehmern durch ausländische Handelsplätze Handelsplätze mit Sitz im Ausland können von der FINMA beaufsichtigten Schweizer Teilnehmern direkten Zugang zu ihren Einrichtungen gewähren, wenn die FINMA festgestellt hat, dass der Staat, in dem der betreffende Handelsplatz seinen Sitz hat: a. seine Handelsplätze angemessen reguliert und beaufsichtigt; und b. der FINMA Amtshilfe gewährleistet.

⁴ Die FINMA kann die Anerkennung verweigern, wenn der Staat, in dem der ausländische Handelsplatz seinen Sitz hat, den Schweizer Handelsplätzen weder tatsächlichen Zugang zu seinen Märkten gewährt noch die gleichen Wettbewerbsmöglichkeiten bietet wie inländischen Handelsplätzen. Vorbehalten bleiben abweichende internationale Verpflichtungen.	
<i>Art. 43</i> Bewilligungs- oder Anerkennungspflicht sowie Meldepflicht	<i>Art. 43 Sachüberschrift sowie Abs. 3 und 4</i> Bewilligungs- oder Anerkennungspflicht sowie Meldepflicht ³ Die Aufnahme und die Einstellung des Betriebs eines organisierten Handelssystems sind der FINMA vorgängig zu melden. ⁴ Die FINMA führt ein öffentlich zugängliches Verzeichnis über sämtliche organisierten Handelssysteme.
	Art. 44 Bst. a^{bis} und d Wer ein organisiertes Handelssystem betreibt, muss: a^{bis}. Regeln für die Organisation des Handels festlegen; d. eine vom Handel unabhängige Kontrollfunktion einrichten und in die internen Kontrollsysteme integrieren.
<i>Art. 53, Abs. 1 und 3 Einleitungssatz</i> ¹ Die zentrale Gegenpartei sieht Massnahmen zur Begrenzung der Kredit- und Liquiditätsrisiken vor, welche beim Ausfall eines Teilnehmers entstehen. ³ Sie sieht Regeln vor, wie weitergehende Verluste gedeckt werden. Sie darf nicht:	<i>Art. 53 Abs. 1, 1^{bis} und 1^{ter} sowie Abs. 3 Einleitungssatz</i> ¹ Die zentrale Gegenpartei muss Regeln und Verfahren für die Bewältigung des Ausfalls eines Teilnehmers festlegen. Die Regeln und Verfahren müssen es ihr ermöglichen, die mit dem Ausfall verbundenen Kredit- und Liquiditätsrisiken zu minimieren und sicherzustellen, dass die zentrale Gegenpartei ihren Verpflichtungen auch beim Ausfall eines Teilnehmers nachkommen kann. 1^{bis} Diese Regeln und Verfahren legen insbesondere fest: a. wie die zentrale Gegenpartei Sicherheiten und andere Finanzmittel in der Reihenfolge nach Absatz 2 zur Deckung von Verlusten herbeizieht; b. wie die zentrale Gegenpartei die Verluste zuweist, die durch Sicherheiten und andere Finanzmittel nicht gedeckt werden, wobei sie die Grundsätze nach Absatz 3 berücksichtigen muss; c. wie die zentrale Gegenpartei mit Liquiditätsengpässen umgeht; d. wie die zentrale Gegenpartei Sicherheiten und andere Finanzmittel wieder aufstockt, die zur Deckung von Verlusten oder von Liquiditätsengpässen nach dem Ausfall eines Teilnehmers aufgebraucht wurden. 1^{ter} Die zentrale Gegenpartei muss diese Regeln und Verfahren mindestens jährlich überprüfen und testen. ³ Zur Deckung weitergehender Verluste darf sie nicht:

<i>Art. 61</i> Begriffe ¹ Als Zentralverwahrer gilt der Betreiber einer zentralen Verwahrungsstelle oder eines Effektenabwicklungssystems. ² Als zentrale Verwahrungsstelle gilt eine Einrichtung, die gestützt auf einheitliche Regeln und Verfahren Effekten und andere Finanzinstrumente zentral verwahrt. ³ Als Effektenabwicklungssystem gilt eine Einrichtung, die gestützt auf einheitliche Regeln und Verfahren, Geschäfte mit Effekten und anderen Finanzinstrumenten abrechnet und abwickelt.	<i>Art. 61</i> Begriffe ¹ Als Zentralverwahrer gilt der Betreiber einer zentralen Verwahrungsstelle oder eines Effektenabwicklungssystems. ² Als zentrale Verwahrungsstelle gilt eine Einrichtung, die gestützt auf einheitliche Regeln und Verfahren: a. Effekten und andere Finanzinstrumente zentral verwahrt, die an in- oder ausländischen Handelsplätzen gehandelt werden; oder b. anderweitige Dienstleistungen der zentralen Verwahrung als nach Buchstabe a anbietet, die wesentlich sind für die Funktionsfähigkeit des Finanzmarkts. ³ Als Effektenabwicklungssystem gilt eine Einrichtung, die gestützt auf einheitliche Regeln und Verfahren: a. Geschäfte mit Effekten und anderen Finanzinstrumenten abrechnet und abwickelt, die an in- oder ausländischen Handelsplätzen durchgeführt werden; oder b. andere Abrechnungs- und Abwicklungsdienstleistungen als nach Buchstabe a anbietet, die wesentlich sind für die Funktionsfähigkeit des Finanzmarkts. ⁴ Eine Dienstleistung ist wesentlich für die Funktionsfähigkeit des Finanzmarkts im Sinne von Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 3 Buchstabe b, wenn ein Ausfall die Funktionsfähigkeit des Finanzmarkts gefährden könnte, insbesondere in Anbetracht der betreffenden Geschäftsvolumen. Der Bundesrat legt Schwellenwerte fest.
<i>Art. 68</i> Verfahren bei Ausfall eines Teilnehmers Der Zentralverwahrer sieht Massnahmen zur Begrenzung der Kredit- und Liquiditätsrisiken vor, die beim Ausfall eines Teilnehmers entstehen.	<i>Art. 68</i> Verfahren bei Ausfall eines Teilnehmers ¹ Der Zentralverwahrer muss Regeln und Verfahren für die Bewältigung des Ausfalls eines Teilnehmers festlegen. Die Regeln und Verfahren müssen es ihm ermöglichen, die mit dem Ausfall verbundenen Kredit- und Liquiditätsrisiken zu minimieren und sicherzustellen, dass der Zentralverwahrer seinen Verpflichtungen auch beim Ausfall eines Teilnehmers nachkommen kann. ² Diese Regeln und Verfahren legen insbesondere fest: a. wie der Zentralverwahrer die Verluste zuweist, die durch Sicherheiten und andere Finanzmittel nicht gedeckt werden; b. wie der Zentralverwahrer mit Liquiditätsengpässen umgeht; c. wie der Zentralverwahrer Sicherheiten und andere Finanzmittel wieder aufstockt, die zur Deckung von Verlusten oder von Liquiditätsengpässen nach dem Ausfall eines Teilnehmers aufgebraucht wurden. ³ Der Zentralverwahrer muss diese Regeln und Verfahren mindestens jährlich überprüfen und testen.
	<i>Art. 73a Abs. 3</i> ³ Ein DLT-Handelssystem, das Dienstleistungen nach Absatz 1 Buchstabe c anbietet, kann diese auch Dritten anbieten.

<i>Art. 73d</i> Zulassung von DLT-Effekten und weiteren Vermögenswerten	<i>Art. 73d Sachüberschrift sowie Abs. 1^{bis}</i> Zulassung von DLT-Effekten und von weiteren Vermögenswerten sowie Emittentenpflichten ^{1bis} Lässt das DLT-Handelssystem die Kotierung von DLT-Effekten zu, so gelten die Artikel 33,35 und 37a–37c sinngemäss.
<i>Art. 73e Abs. 5</i> ⁵ Vorbehalt bleibt die Zuständigkeit der SNB nach Artikel 23 zur Festlegung besonderer Anforderungen an systemisch bedeutsame DLT-Handelssysteme.	<i>Art. 73e Abs. 5</i> ⁵ Vorbehalt bleibt die Zuständigkeit der SNB nach Artikel 23 und der FINMA nach Artikel 24b zur Festlegung besonderer Anforderungen an systemrelevante DLT-Handelssysteme.
<i>Art. 73f Abs. 2 und 3 zweiter Satz</i> ² Als klein gelten DLT-Handelssysteme, die geringe Risiken für den Schutz der Finanzmarktteilnehmerinnen und -teilnehmer, für die Funktionsfähigkeit und Stabilität des Finanzsystems aufweisen, namentlich weil die Anzahl Teilnehmer, das Handelsvolumen, das Verwahrsvolumen oder das Abrechnungsvolumen beschränkt ist. Der Bundesrat legt Schwellenwerte fest. ³ DLT-Handelssysteme, die Erleichterungen nach diesem Artikel erhalten, sind verpflichtet, dies gegenüber ihren Kundinnen und Kunden offenzulegen. Der Bundesrat regelt die Details.	<i>Art. 73f Abs. 2, 2^{bis} und 3 zweiter Satz</i> ² Als klein gelten DLT-Handelssysteme, die: a. geringe Risiken für den Schutz der Finanzmarktteilnehmerinnen und -teilnehmer sowie für die Funktionsfähigkeit und Stabilität des Finanzsystems aufweisen, namentlich weil die Anzahl Teilnehmer, das Handelsvolumen, das Verwahrsvolumen oder das Abrechnungsvolumen beschränkt ist; und b. keine Kotierung von Effekten zulassen. ^{2bis} Der Bundesrat legt Schwellenwerte fest für die Voraussetzung nach Absatz 2 Buchstabe a. ³ ... Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, namentlich die Form, den Inhalt und den Zeitpunkt dieser Offenlegung.
<i>Art. 78 Abs. 1</i> ¹ Das Transaktionsregister gewährt einer ausländischen Finanzmarktaufsichtsbehörde kostenlos Zugang zu den Daten, die diese für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt, wenn in einer Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen schweizerischen und ausländischen Aufsichtsbehörden bestätigt worden ist, dass folgende Voraussetzungen erfüllt sind: a. Die ausländische Finanzmarktaufsichtsbehörde unterliegt einer gesetzlichen Geheimhaltungspflicht. b. Die Weiterleitung der Daten durch die ausländische Finanzmarktaufsichtsbehörde an andere ausländische Behörden ist nur dann zulässig, wenn bei einer Übermittlung an eine Strafbehörde die Rechtshilfe nach dem Bundesgesetz vom 20. März 1981¹ über internationale Rechtshilfe in Strafsachen möglich ist. c. Die inländischen Behörden gemäss Artikel 77 Absatz 1 erhalten unmittelbaren Zugang zu Transaktionsregistern im Staat der ausländischen Finanzmarktaufsichtsbehörde.	<i>Art. 78 Abs. 1</i> ¹ Das Transaktionsregister muss einer ausländischen Finanzmarktaufsichtsbehörde kostenlos Zugang zu den Daten gewähren, die diese für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt, wenn in einer Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen schweizerischen und ausländischen Aufsichtsbehörden bestätigt worden ist, dass die ausländische Finanzmarktaufsichtsbehörde einer gesetzlichen Geheimhaltungspflicht unterliegt.

¹ SR 351.1

<i>Art. 82</i> Pflichten Der Bundesrat kann spezifische Pflichten für Zahlungssysteme festlegen, namentlich hinsichtlich Eigenmittel, Risikoverteilung und Liquidität, falls dies zur Umsetzung anerkannter internationaler Standards notwendig ist. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der SNB nach Artikel 23 zur Festlegung besonderer Anforderungen an systemisch bedeutsame Zahlungssysteme.	<i>Art. 82</i> Grundsätze der Abrechnung und Abwicklung ¹ Das Zahlungssystem muss eine sachgerechte und rechtskonforme Abrechnung und Abwicklung von Zahlungsverpflichtungen gewährleisten. ² Es muss den Zeitpunkt festlegen, ab dem: a. eine Zahlungsanweisung für eine Zahlung nicht mehr abgeändert oder widerrufen werden kann; b. eine Zahlung abgewickelt ist. ³ Das Zahlungssystem muss die Zahlungen, wenn möglich, in Echtzeit abwickeln, spätestens aber am Ende des Valutatages.
	<i>Art. 82a</i> Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen ¹ Das Zahlungssystem muss ein Zahlungsmittel verwenden, das keine oder nur geringe Kredit- und Liquiditätsrisiken aufweist. Es muss diese Risiken minimieren und laufend überwachen. ² Bei der Abwicklung wechselseitiger Verpflichtungen muss das Zahlungssystem sicherstellen, dass die Abwicklung der einen Verpflichtung nur dann erfolgt, wenn auch die Abwicklung der anderen Verpflichtung sichergestellt ist.
	<i>Art. 82b</i> Sicherheiten ¹ Das Zahlungssystem muss die Risiken, die bei einer Kreditgewährung entstehen, durch geeignete Massnahmen decken. ² Es darf ausschliesslich Sicherheiten akzeptieren, die liquide sind und nur geringe Kredit- und Marktrisiken aufweisen. Es muss die Sicherheiten vorsichtig bewerten.
	<i>Art. 82c</i> Eigenmittel und Risikoverteilung ¹ Das Zahlungssystem muss einzeln und auf konsolidierter Basis über angemessene Eigenmittel verfügen und seine Risiken angemessen verteilen. ² Der Bundesrat legt die Höhe der Eigenmittel nach Massgabe der Geschäftstätigkeit und der Risiken fest und bestimmt die Anforderungen an die Risikoverteilung.
	<i>Art. 82d</i> Liquidität ¹ Das Zahlungssystem muss über Liquidität verfügen, die ausreicht, um: a. seinen Zahlungsverpflichtungen auch beim Ausfall des Teilnehmers, gegenüber dem es die grösste Risikoposition aufweist, unter extremen, aber plausiblen Marktbedingungen in allen Währungen nachzukommen; und b. seine Dienstleistungen und Tätigkeiten ordnungsgemäss ausführen zu können.

	² Es darf seine Finanzmittel ausschliesslich in bar oder in liquiden Finanzinstrumenten mit geringem Markt- und Kreditrisiko anlegen.
	<i>Art. 82e</i> Verfahren bei Ausfall eines Teilnehmers ¹ Das Zahlungssystem muss Regeln und Verfahren für die Bewältigung des Ausfalls eines Teilnehmers festlegen. Die Regeln und Verfahren müssen es ihm ermöglichen, die mit dem Ausfall verbundenen Kredit- und Liquiditätsrisiken zu minimieren und sicherzustellen, dass das Zahlungssystem seinen Verpflichtungen auch beim Ausfall eines Teilnehmers nachkommen kann. ² Diese Regeln und Verfahren legen insbesondere fest: a. wie das Zahlungssystem die Verluste zuweist, die durch Sicherheiten und andere Finanzmittel nicht gedeckt werden; b. wie das Zahlungssystem mit Liquiditätsengpässen umgeht; c. wie das Zahlungssystem Sicherheiten und andere Finanzmittel wieder aufstockt, die zur Deckung von Verlusten oder von Liquiditätsengpässen nach dem Ausfall eines Teilnehmers aufgebraucht wurden. ³ Das Zahlungssystem muss diese Regeln und Verfahren mindestens jährlich überprüfen und testen.
	<i>Art. 84a</i> Auskunftspflicht und Prüfungsbefugnisse bei Auslagerung von Dienstleistungen ¹ Lagert eine Finanzmarktinfrastuktur wesentliche Dienstleistungen an andere natürliche oder juristische Personen aus, so unterstehen diese der Auskunfts- und Meldepflicht nach Artikel 29 FINMAG. ² Die FINMA kann bei diesen Personen jederzeit Prüfungen durchführen.
<i>Art. 86</i> Freiwillige Rückgabe der Bewilligung ¹ Die Finanzmarktinfrastuktur, die eine Bewilligung zurückgeben will, hat der FINMA einen Auflösungsplan zur Genehmigung vorzulegen. ² Der Auflösungsplan muss Angaben enthalten über: a. die Abwicklung der finanziellen Verpflichtungen; b. die dafür bereitgestellten Mittel; c. die dafür verantwortliche Person. ³ Eine Finanzmarktinfrastuktur wird von der FINMA aus der Aufsicht entlassen, wenn sie den Pflichten aus dem Auflösungsplan nachgekommen ist.	<i>Art. 86</i> Freiwillige Rückgabe der Bewilligung ¹ Die Finanzmarktinfrastuktur, die ihre Bewilligung zurückgeben will, hat der FINMA einen definitiven Auflösungsplan zur Genehmigung vorzulegen. Ist die Finanzmarktinfrastuktur systemrelevant, so hört die FINMA die SNB an, bevor sie die Genehmigung erteilt. ² Der definitive Auflösungsplan bedarf unabhängig von der Genehmigung des präventiven Auflösungsplans (Art. 18b und 24a) der Genehmigung durch die FINMA. ³ Der definitive Auflösungsplan muss insbesondere Angaben enthalten über: a. die Abwicklung der finanziellen Verpflichtungen; b. den Transfer oder die Liquidation der Vermögenswerte und Positionen von Teilnehmern; c. die für die Auflösung vorgesehenen Mittel; d. die für die Auflösung verantwortliche Person. ⁴ Eine Finanzmarktinfrastuktur wird von der FINMA aus der Aufsicht entlassen, wenn sie den Pflichten aus dem definitiven Auflösungsplan nachgekommen ist.

<i>Art. 87 Abs. 1 Bst. c</i> ¹ In Ergänzung zu Artikel 37 FINMAG kann die FINMA einer Finanzmarktinfrastruktur die Bewilligung oder die Anerkennung entziehen, wenn diese: c. den Auflösungsplan nicht einhält.	<i>Art. 87 Abs. 1 Bst. c</i> ¹ In Ergänzung zu Artikel 37 FINMAG kann die FINMA einer Finanzmarktinfrastruktur die Bewilligung oder die Anerkennung entziehen, wenn diese: c. den definitiven Auflösungsplan nicht einhält.
	<i>Art. 87a</i> Umsetzung des Stabilisierungsplans bei systemrelevanten Finanzmarktinfrastrukturen ¹ Die FINMA kann nach Anhörung der SNB anordnen, dass eine systemrelevante Finanzmarktinfrastruktur Massnahmen des Stabilisierungsplans umsetzt, wenn die im Stabilisierungsplan für dessen Aktivierung vorgesehenen Schwellenwerte erreicht sind. ² Die FINMA kann nach Anhörung der SNB einer systemrelevanten Finanzmarktinfrastruktur ganz oder teilweise untersagen, Stabilisierungsmassnahmen auszuführen, wenn deren Ausführung die Stabilität des Finanzsystems erheblich gefährden könnte.
<i>Art. 88 Abs. 1</i> ¹ Für Finanzmarktinfrastrukturen gelten die Artikel 25–37 und 37d–37g^{quinquies} mit Ausnahme von Artikel 37g Absatz 4^{bis} des Bankengesetzes vom 8. November 1934 sinngemäss, sofern das vorliegende Gesetz keine abweichenden Bestimmungen enthält.	<i>Art. 88 Abs. 1 und 3</i> ¹ Für Finanzmarktinfrastrukturen gelten die Artikel 25–37 und 37d–37g^{quinquies} mit Ausnahme von Artikel 37g Absatz 4^{bis} BankG sinngemäss, sofern das vorliegende Gesetz keine abweichenden Bestimmungen enthält. ³ Bei Insolvenz einer zentralen Gegenpartei kann die FINMA zusätzlich zu den Forderungen nach Artikel 30b Absatz 4 BankG die Ersteinschusszahlungen der Teilnehmer von der Reduktion von Forderungen ausnehmen.
	<i>Art. 88a</i> Spezifische Massnahmen bei der Sanierung von systemrelevanten zentralen Gegenparteien ¹ Zusätzlich zu den Massnahmen nach Artikel 88 kann die FINMA im Rahmen eines Sanierungsverfahrens einer systemrelevanten zentralen Gegenpartei folgende Massnahmen zur Verlustzuweisung und Positionsbeendigung ergreifen: - Sie kann von den nicht ausgefallenen Teilnehmern verlangen, einen Barmittelbeitrag (<i>Resolution Cash Call</i>) bis zur doppelten Höhe ihres Ausfallfondsbeitrags zu leisten; leistet ein Teilnehmer diesen Barmittelbeitrag nicht, so kann sie von der zentralen Gegenpartei verlangen, den Ausfall dieses Teilnehmers zu erklären und dessen Ersteinschusszahlung und Ausfallfondsbeitrag zur Deckung der Verluste zu verwenden. - Sie kann den Betrag der Zahlungsverpflichtungen der zentralen Gegenpartei gegenüber nicht ausgefallenen Teilnehmern herabsetzen, wenn diese Verpflichtungen aus Gewinnen resultieren, die gemäss den Verfahren der zentralen Gegenpartei für die Leistung von Nachschusszahlungen oder eine Zahlung mit derselben wirtschaftlichen Wirkung fällig sind (<i>Variation Margin Gains Haircutting</i>);

	c. Sie kann einige oder alle der folgenden Finanzkontrakte der zentralen Gegenpartei gegen Barabrechnung beenden (<i>Tear up</i>), wobei Restriktionen aus einer bestehenden Inoperabilität aufgrund möglicher Ansteckungsrisiken zu berücksichtigen sind: 1. die gegenläufigen Kontrakte zu denen des ausgefallenen Teilnehmers, 2. die Kontrakte des betreffenden Clearingsegments oder der betreffenden Kategorie von Vermögenswerten, 3. die sonstigen offenen Kontrakte der zentralen Gegenpartei. ² Wird ein Kontrakt nach Absatz 1 Buchstabe c beendet, so erfolgt die Barabrechnung auf Basis einer von der zentralen Gegenpartei auf Verlangen der FINMA vorgenommenen Bewertung zu Marktpreisen. Die FINMA kann ausnahmsweise die Anwendung einer anderen geeigneten Preisfindungsmethode anordnen, wenn sich dies aus Gründen der Stabilität des Finanzsystems als erforderlich erweist. ³ Die FINMA sorgt bei der Umsetzung der Massnahmen nach Absatz 1 dafür, dass einzelne Gegenparteien der betreffenden Kontrakte und Rechtsverhältnisse nicht begünstigt oder benachteiligt werden. ⁴ Der Bundesrat legt die Einzelheiten für die Umsetzung der in diesem Artikel vorgesehenen Massnahmen fest.
<i>Art. 89 Abs. 1 und 2</i> ¹ Die FINMA informiert die zentralen Gegenparteien, die Zentralverwahrer, die Zahlungssysteme und die DLT-Handelssysteme, die vergleichbare Dienstleistungen im Bereich der zentralen Verwahrung, Abrechnung oder Abwicklung erbringen, im In- und Ausland, soweit möglich und soweit sie betroffen sind, über Insolvenzmassnahmen, die sie gegen einen Teilnehmer ergreifen will und die dessen Verfügungsmacht beschränken, und über den genauen Zeitpunkt des Inkrafttretens. ² Die Weisung eines Teilnehmers, gegen den eine solche Insolvenzmassnahme angeordnet wurde, an eine zentrale Gegenpartei, einen Zentralverwahrer, ein Zahlungssystem oder ein DLT-Handelssystem, das vergleichbare Dienstleistungen im Bereich der zentralen Verwahrung, Abrechnung oder Abwicklung erbringt, ist rechtlich verbindlich und Dritten gegenüber wirksam, wenn sie: a. vor Anordnung der Massnahme eingebracht und nach den Regeln der Finanzmarktinfrastuktur unabänderlich wurde; oder b. an dem nach den Regeln der Finanzmarktinfrastuktur definierten Geschäftstag ausgeführt wurde, in dessen Verlauf die Massnahme angeordnet wurde, und die Finanzmarktinfrastuktur nachweist, dass sie von der Anordnung der Massnahme keine Kenntnis hatte oder haben musste.	<i>Art. 89 Abs. 1 und 2</i> ¹ Soweit möglich und soweit sie betroffen sind, informiert die FINMA die zentralen Gegenparteien, die Zentralverwahrer, die DLT-Handelssysteme, die vergleichbare Dienstleistungen im Bereich der zentralen Verwahrung, Abrechnung oder Abwicklung erbringen und die Zahlungssysteme, a. in der Schweiz und im Ausland: über eine Konkursliquidation oder andere Massnahmen bei Insolvenzgefahr, die sie gegenüber einem inländischen Teilnehmer ergreifen will und die dessen Verfügungsmacht beschränken, und über den genauen Zeitpunkt des Inkrafttretens; und b. in der Schweiz: über die durch die FINMA erfolgte Anerkennung von Konkursdekretten und Insolvenzmassnahmen, die im Ausland gegenüber einem ausländischen Teilnehmer ausgesprochen worden sind. ² Die Weisung eines Teilnehmers, gegen den eine Insolvenzmassnahme nach Absatz 1 angeordnet, und diese soweit erforderlich von der FINMA anerkannt wurde, an eine zentrale Gegenpartei, einen Zentralverwahrer, ein Zahlungssystem oder ein DLT-Handelssystem, das vergleichbare Dienstleistungen im Bereich der zentralen Verwahrung, Abrechnung oder Abwicklung erbringt, ist rechtlich verbindlich und Dritten gegenüber wirksam, wenn sie: a. vor Vollstreckbarkeit der Massnahme oder deren Anerkennung eingebracht und nach den Regeln der Finanzmarktinfrastuktur unabänderlich wurde; oder b. an dem nach den Regeln der Finanzmarktinfrastuktur definierten Geschäftstag ausgeführt wurde, in dessen Verlauf die Massnahme oder deren Anerkennung vollstreckbar wurde, und die Finanzmarktinfrastuktur nachweist, dass sie von der Anordnung der Massnahme oder deren Anerkennung keine Kenntnis hatte oder haben musste.

<i>Art. 93 Abs. 2 Einleitungssatz und Bst. a</i> ² Als finanzielle Gegenparteien gelten: a. Banken nach Artikel 1 Absatz 1 des Bankengesetzes vom 8. November 1934;	<i>Art. 93 Abs. 2 Einleitungssatz und Bst. a</i> ² Als finanzielle Gegenparteien gelten: a. Banken nach Artikel 1a und Personen nach Artikel 1b BankG;
	<i>Art. 94a</i> Erklärung über die Parteieigenschaft Eine Gegenpartei darf davon ausgehen, dass die Erklärung ihrer Gegenpartei über deren Parteieigenschaft richtig ist, sofern keine widersprechenden Hinweise bestehen.
<i>Art. 95</i> Erfüllung von Pflichten und Bestimmung der Parteieigenschaft nach ausländischem Recht Die Pflichten dieses Kapitels gelten auch dann als erfüllt, wenn: a. sie unter ausländischem Recht erfüllt werden, das von der FINMA als gleichwertig anerkannt worden ist; und b. eine zur Erfüllung des Geschäfts beanspruchte ausländische Finanzmarktinfrastruktur von der FINMA anerkannt worden ist.	<i>Art. 95</i> Erfüllung von Pflichten und Bestimmung der Parteieigenschaft nach ausländischem Recht ¹ Die Pflichten dieses Kapitels gelten auch dann als erfüllt, wenn: a. sie nach ausländischem Recht erfüllt werden, das von der FINMA als gleichwertig anerkannt worden ist; und b. eine zur Erfüllung des Geschäfts beanspruchte ausländische Finanzmarktinfrastruktur von der FINMA anerkannt worden ist. ² Ausländisches Recht, das von der FINMA als gleichwertig anerkannt worden ist, ist auch für die Bestimmung der Parteieigenschaft der Gegenparteien massgebend.
	<i>Art. 95a</i> Erfüllung von Pflichten bei Geschäften mit einer ausländischen Gegenpartei ¹ Folgende Pflichten dieses Kapitels gelten bei Geschäften mit einer ausländischen Gegenpartei, wenn sie diesen Pflichten unterstehen würde, sofern sie ihren Sitz in der Schweiz hätte: a. Abrechnungspflicht (Art. 97–103); b. Pflicht zur Minderung des operationellen Risikos und des Gegenparteirisikos (Art. 108); c. Pflicht zum Austausch von Sicherheiten (Art. 110); d. Pflicht zum Handel über Handelsplätze und organisierte Handelssysteme (Art. 112–115). ² Die Pflichten nach Absatz 1 müssen nicht erfüllt werden, sofern die ausländische Gegenpartei: a. ihren Sitz in einem Staat hat, dessen Recht von der FINMA als gleichwertig anerkannt worden ist; und b. nach dem Recht dieses Staates diese Pflichten nicht erfüllen muss. ³ Können die Pflichten dieses Kapitels ohne Mitwirkung der ausländischen Gegenpartei erfüllt werden, so sind sie auf jeden Fall zu erfüllen.
<i>Art. 97 Abs. 3</i> ³ Eine Gegenpartei darf davon ausgehen, dass die Erklärung ihrer Gegenpartei über deren Parteieigenschaft richtig ist, soweit keine widersprechenden Hinweise bestehen.	<i>Art. 97 Abs. 3</i> <i>Aufgehoben</i>

<i>Art. 98</i> Kleine nichtfinanzielle Gegenparteien ¹ Eine Nichtfinanzielle Gegenpartei gilt als klein, wenn alle ihre über 30 Arbeitstage berechneten gleitenden Durchschnittsbruttopositionen in den massgebenden ausstehenden OTC-Derivatgeschäften unter den Schwellenwerten liegen. ² Übersteigt eine der nach Absatz 1 berechneten Durchschnittsbruttopositionen einer bestehenden kleinen Nichtfinanziellen Gegenpartei den massgebenden Schwellenwert, so gilt diese Gegenpartei nach vier Monaten ab dem Zeitpunkt des Übersteigens nicht mehr als klein. ³ Für die Berechnung der Durchschnittsbruttoposition werden Derivatgeschäfte zur Reduzierung von Risiken nicht einberechnet, wenn sie unmittelbar mit der Geschäftstätigkeit oder der Liquiditäts- oder Vermögensbewirtschaftung der Gegenpartei oder der Gruppe verbunden sind.	<i>Art. 98</i> Kleine nichtfinanzielle Gegenparteien ¹ Eine nichtfinanzielle Gegenpartei gilt als klein, wenn der Durchschnitt ihrer aggregierten Brutto-Monatsendpositionen für die vorausgegangenen zwölf Monate in den massgebenden ausstehenden OTC-Derivatgeschäften unter dem für die entsprechende Derivatkategorie geltenden Schwellenwert liegt. ² Übersteigt eine der nach Absatz 1 berechneten Durchschnitte einer bestehenden kleinen nichtfinanziellen Gegenpartei den massgebenden Schwellenwert, so gilt diese Gegenpartei nach vier Monaten ab dem Zeitpunkt des Übersteigens nicht mehr als klein. ³ Für die Berechnung der Durchschnitte werden Derivatgeschäfte zur Reduzierung von Risiken nicht einberechnet, wenn sie unmittelbar mit der Geschäftstätigkeit oder der Liquiditäts- oder Vermögensbewirtschaftung der Gegenpartei oder der Gruppe verbunden sind.
<i>Art. 99</i> Kleine finanzielle Gegenparteien ¹ Eine Finanzielle Gegenpartei gilt als klein, wenn ihre über 30 Arbeitstage berechnete gleitende Durchschnittsbruttoposition aller ausstehender OTC-Derivatgeschäfte unter dem Schwellenwert liegt. ² Übersteigt die Durchschnittsbruttoposition nach Absatz 1 einer bestehenden kleinen Finanziellen Gegenpartei den Schwellenwert, so gilt diese Gegenpartei nach vier Monaten ab dem Zeitpunkt des Übersteigens nicht mehr als klein.	<i>Art. 99</i> Kleine finanzielle Gegenparteien ¹ Eine finanzielle Gegenpartei gilt als klein, wenn der Durchschnitt ihrer aggregierten Brutto-Monatsendpositionen für die vorausgegangenen zwölf Monate in den massgebenden ausstehenden OTC-Derivatgeschäften unter dem Schwellenwert liegt. ² Übersteigt der Durchschnitt nach Absatz 1 einer bestehenden kleinen finanziellen Gegenpartei den Schwellenwert, so gilt diese Gegenpartei nach vier Monaten ab dem Zeitpunkt des Übersteigens nicht mehr als klein.
<i>Art. 102</i> Grenzüberschreitende Geschäfte Die Pflicht, über eine zentrale Gegenpartei abzurechnen, besteht auch dann, wenn die ausländische Gegenpartei der abrechnungspflichtigen Schweizer Gegenpartei abrechnungspflichtig wäre, wenn sie ihren Sitz in der Schweiz hätte.	<i>Art. 102</i> <i>Aufgehoben</i>
<i>Art. 104 Abs. 2 und 3</i> ² Zur Meldung verpflichtet sind: a. bei Geschäften zwischen einer Finanziellen und einer Nichtfinanziellen Gegenpartei: die Finanzielle Gegenpartei; b. bei Geschäften zwischen zwei Finanziellen Gegenparteien: 1. die Finanzielle Gegenpartei, die nicht klein ist nach Artikel 99, 2. die verkaufende Gegenpartei bei einem Geschäft zwischen zwei kleinen oder zwei nicht kleinen Finanziellen Gegenparteien; c. die Gegenpartei mit Sitz in der Schweiz, wenn die ausländische Gegenpartei nicht meldet. ³ Handelt es sich um ein Geschäft zwischen Nichtfinanziellen Gegenparteien, gilt Absatz 2 Buchstaben b und c sinngemäss. Ein Geschäft zwischen kleinen Nichtfinanziellen Gegenparteien muss nicht gemeldet werden.	<i>Art. 104 Abs. 2 Bst. b^{bis} und 3</i> ² Zur Meldung verpflichtet sind: - b^{bis} bei Geschäften zwischen zwei nichtfinanziellen Gegenparteien: 1. die nichtfinanzielle Gegenpartei, die nicht klein ist nach Artikel 98, 2. die verkaufende Gegenpartei bei einem Geschäft zwischen zwei nicht kleinen nichtfinanziellen Gegenparteien; ³ Kleine nichtfinanzielle Gegenparteien sind von der Meldepflicht befreit.

<i>Art. 109 Abs. 2</i> ² Diese Pflicht gilt nicht bei Geschäften mit kleinen Gegenparteien.	<i>Art. 109 Abs. 2</i> ² Diese Pflicht gilt nicht für kleine Gegenparteien.
<i>Art. 114</i> Grenzüberschreitende Geschäfte Die Pflicht, Derivatgeschäfte nach Artikel 112 zu handeln, besteht auch dann, wenn die ausländische Gegenpartei der pflichtigen Schweizer Gegenpartei dieser Pflicht unterstehen würde, wenn sie ihren Sitz in der Schweiz hätte.	<i>Art. 114</i> <i>Aufgehoben</i>
<i>Art. 120 Abs. 1</i> ¹ Wer direkt, indirekt oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Aktien oder Erwerbs- oder Veräusserungsrechte bezüglich Aktien einer Gesellschaft mit Sitz in der Schweiz, deren Beteiligungspapiere ganz oder teilweise in der Schweiz kotiert sind, oder einer Gesellschaft mit Sitz im Ausland, deren Beteiligungspapiere ganz oder teilweise in der Schweiz hauptkotiert sind, erwirbt oder veräussert und dadurch den Grenzwert von 3, 5, 10, 15, 20, 25, 33⅓, 50 oder 66⅔ Prozent der Stimmrechte, ob ausübbar oder nicht, erreicht, unter- oder überschreitet, muss dies der Gesellschaft und den Börsen, an denen die Beteiligungspapiere kotiert sind, melden.	<i>Art. 120 Abs. 1</i> ¹ Wer direkt, indirekt oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Aktien oder Erwerbs- oder Veräusserungsrechte bezüglich Aktien einer Gesellschaft mit Sitz in der Schweiz, deren Beteiligungspapiere ganz oder teilweise in der Schweiz kotiert sind, oder einer Gesellschaft mit Sitz im Ausland, deren Beteiligungspapiere ganz oder teilweise in der Schweiz hauptkotiert sind, erwirbt oder veräussert und dadurch den Grenzwert von 5, 10, 15, 20, 25, 33⅓, 50 oder 66⅔ Prozent der Stimmrechte, ob ausübbar oder nicht, erreicht, unter- oder überschreitet, muss dies der Gesellschaft und den Börsen oder DLT-Handelssystemen, an denen die Beteiligungspapiere kotiert sind, melden.
<i>Art. 122</i> Mitteilung an die FINMA Haben die Gesellschaft oder die Börsen Grund zur Annahme, dass eine Aktionärin oder ein Aktionär ihrer oder seiner Meldepflicht nicht nachgekommen ist, so teilen sie dies der FINMA mit.	<i>Art. 122</i> Bezeichnung eines Zustellungsdomizils ¹ Aktionärinnen und Aktionäre mit Sitz oder Wohnsitz im Ausland, die direkt, indirekt oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten zusammen über mindestens 10 Prozent der Stimmrechte einer Gesellschaft nach Artikel 120 Absatz 1 verfügen, müssen im Rahmen ihrer Meldung zur Offenlegung der Beteiligungen ein Zustellungsdomizil in der Schweiz bezeichnen. ² Als Zustellungsdomizil kann eine elektronische Zustelladresse angegeben werden. ³ Wird kein Zustellungsdomizil bezeichnet, so kann die Zustellung von Mitteilungen, Verfügungen und Entscheiden durch die Übernahmekommission (Art. 126) und die FINMA durch Veröffentlichung im Bundesblatt erfolgen. Vorbehalten bleiben staatsvertragliche Regelungen.
<i>Art. 123 Abs. 1 und 3</i> ¹ Die FINMA erlässt Bestimmungen über: a. den Umfang der Meldepflicht; b. die Behandlung von Erwerbs- und Veräusserungsrechten; c. die Berechnung der Stimmrechte; d. die Frist, innerhalb derer der Meldepflicht nachgekommen werden muss; e. die Frist, innerhalb derer eine Gesellschaft Veränderungen der Besitzverhältnisse nach Artikel 120 zu veröffentlichen hat.	<i>Art. 123 Abs. 1 Bst. f, Abs. 3 und 4</i> ¹ Die FINMA erlässt Bestimmungen über: f. den Schriftverkehr, insbesondere in elektronischer Form. ³ Wer Effekten erwerben will, kann einen Vorabentscheid darüber einholen, ob für ihn eine Meldepflicht besteht oder nicht (Art. 124c). ⁴ Die FINMA regelt das Verfahren in Bezug auf: a. Gesuche um Ausnahmen oder Erleichterungen von der Melde- oder der Veröffentlichungspflicht; b. Gesuche um Vorabentscheide.

³ Wer Effekten erwerben will, kann über Bestand oder Nichtbestand einer Offenlegungspflicht einen Entscheid der FINMA einholen.	<i>Art. 123a</i> Offenlegungsstelle ¹ Die Börsen sowie die DLT-Handelssysteme, die eine Kotierung zulassen, müssen eine Offenlegungsstelle betreiben. Diese ist Teil der Regulierungs- und Überwachungsorganisation (Art. 27 Abs. 2) und untersteht der Aufsicht der FINMA. ² Der Betrieb einer Offenlegungsstelle kann einer anderen Börse oder einem anderen DLT-Handelssystem übertragen werden. Die Übertragung bedarf der Genehmigung der FINMA. ³ Die Offenlegungsstelle hat folgende Aufgaben: a. Entgegennahme der Meldungen zur Offenlegung von Beteiligungen; b. Betrieb einer elektronischen Veröffentlichungsplattform; c. Überwachung der Einhaltung der Melde- und der Veröffentlichungspflicht; d. Beurteilung der Gesuche um Ausnahmen, Erleichterungen und Vorabentscheide in Form von Empfehlungen. ⁴ Die Offenlegungsstelle kann für die Erfüllung ihrer Aufgaben von den meldepflichtigen und den gesuchstellenden Personen Entgelte erheben. Die Tarife bedürfen der Genehmigung der FINMA.
<i>Art. 124</i> Informationspflicht der Gesellschaft Die Gesellschaft muss die ihr mitgeteilten Informationen über die Veränderungen bei den Stimmrechten veröffentlichen.	<i>Art. 124</i> Veröffentlichung der Meldungen ¹ Die Gesellschaft muss die erhaltenen Meldungen über die von der zuständigen Offenlegungsstelle betriebene elektronische Veröffentlichungsplattform veröffentlichen. Sie muss bei jeder Meldung auf die vorangehende Meldung derselben meldepflichtigen Person verweisen. ² Veröffentlicht die Gesellschaft eine Meldung nicht, fehlerhaft oder unvollständig, so muss die Offenlegungsstelle die vorgeschriebenen Informationen veröffentlichen. Sie kann der Gesellschaft die dadurch anfallenden Kosten auferlegen. Sie kann die Gründe dafür nennen, dass sie anstelle der Gesellschaft die Informationen veröffentlicht. Sie muss die Gesellschaft vor der Veröffentlichung informieren. ³ Hat die Gesellschaft Grund zur Annahme, dass eine meldepflichtige Person ihrer Meldepflicht nicht nachgekommen ist, so muss sie dies der Offenlegungsstelle mitteilen.
	<i>Art. 124a</i> Überwachung der Einhaltung der Meldepflicht durch die Offenlegungsstelle ¹ Wird die Meldepflicht nicht oder nicht korrekt erfüllt, so setzt die Offenlegungsstelle der meldepflichtigen Person eine angemessene Frist für die korrekte Erfüllung. ² Die Offenlegungsstelle muss die FINMA informieren, falls: a. der Verdacht auf eine schwere Verletzung der Meldepflicht besteht; oder b. die meldepflichtige Person ihrer Meldepflicht innerhalb der Frist nicht oder nicht korrekt nachkommt.

	³ Sie muss bei Verdacht auf eine strafbare Verletzung der Meldepflicht die zuständige Strafverfolgungsbehörde informieren.
	<i>Art. 124b</i> Auskunftspflicht gegenüber der Offenlegungsstelle Die Personen und Gesellschaften, die der Melde- und der Veröffentlichungspflicht unterstehen, müssen der Offenlegungsstelle alle Auskünfte erteilen und Unterlagen herausgeben, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.
	<i>Art. 124c</i> Beurteilung von Gesuchen um Ausnahmen, Erleichterungen und Vorabentscheide ¹ Die Offenlegungsstelle beurteilt die Gesuche um Ausnahmen, Erleichterungen und Vorabentscheide in Form einer Empfehlung Diese muss begründet und der FINMA mitgeteilt werden. ² Die Offenlegungsstelle kann ihre Empfehlung der Gesellschaft zustellen. Vorbehalten bleiben wesentliche Interessen der gesuchstellenden Person, namentlich Geschäftsgeheimnisse. ³ Lehnt die gesuchstellende Person die Empfehlung der Offenlegungsstelle ab oder beachtet sie sie nicht, so beurteilt die FINMA die Angelegenheit in Form einer Verfügung. ⁴ Abweichend von den Absätzen 1–3 erlässt die FINMA eine Verfügung, wenn: a. sie selber in der Sache entscheiden will und dies innert fünf Börsentagen erklärt; b. die Offenlegungsstelle sie ausnahmsweise und bei Vorliegen ausserordentlicher Gründe um einen Entscheid ersucht.
	<i>Art. 124d</i> Koordination der Offenlegungsstellen untereinander und Information der Öffentlichkeit ¹ Die Offenlegungsstellen der Börsen und DLT-Handelssysteme koordinieren ihre Praxis untereinander und informieren die Öffentlichkeit laufend über diese. ² Sie können Mitteilungen über ihre Praxis und weitere Informationen, die zur Erfüllung des Gesetzeszwecks notwendig sind, in geeigneter Weise veröffentlichen und Reglemente erlassen. ³ Die Veröffentlichung von Empfehlungen hat grundsätzlich in anonymisierter Form zu erfolgen.
	<i>Art. 124e</i> Datenbearbeitung ¹ Die Offenlegungsstelle kann im Rahmen ihrer Aufgaben Personendaten und Daten juristischer Personen bearbeiten, bearbeiten lassen und bekanntgeben. ² Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.
<i>Art. 125 Abs. 1</i> ¹ Die Bestimmungen dieses Kapitels sowie Artikel 163 gelten für öffentliche Kaufangebote für Beteiligungspapiere von Gesellschaften (Zielgesellschaften):	<i>Art. 125 Abs. 1</i> ¹ Die Bestimmungen dieses Kapitels sowie Artikel 163 gelten für öffentliche Kaufangebote für Beteiligungspapiere von Gesellschaften (Zielgesellschaften):

a. mit Sitz in der Schweiz, deren Beteiligungspapiere mindestens teilweise an einer Börse in der Schweiz kotiert sind; b. mit Sitz im Ausland, deren Beteiligungspapiere mindestens teilweise an einer Börse in der Schweiz hauptkotiert sind.	a. mit Sitz in der Schweiz, deren Beteiligungspapiere mindestens teilweise an einer Börse oder einem DLT-Handelssystem in der Schweiz kotiert sind; b. mit Sitz im Ausland, deren Beteiligungspapiere mindestens teilweise an einer Börse oder einem DLT-Handelssystem in der Schweiz hauptkotiert sind.
<i>Art. 126 Abs. 3 und 6</i> ³ Die Übernahmekommission überprüft die Einhaltung der Bestimmungen über öffentliche Kaufangebote (Übernahmesachen) im Einzelfall. ⁶ Die Börsen tragen die Kosten, die nicht durch die Gebühren gedeckt sind.	<i>Art. 126 Abs. 3 und 6</i> ³ <i>Betrifft nur den französischen und italienischen Text.</i> ⁶ Die Börsen sowie die DLT-Handelssysteme, die eine Kotierung zulassen, tragen die Kosten, die nicht durch die Gebühren gedeckt sind.
<i>Art. 134 Abs. 1 und 4</i> ¹ Der Anbieter oder wer direkt, indirekt oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten über eine Beteiligung von mindestens 3 Prozent der Stimmrechte, ob ausübbar oder nicht, der Zielgesellschaft oder gegebenenfalls einer andern Gesellschaft, deren Beteiligungspapiere zum Tausch angeboten werden, verfügt, muss von der Veröffentlichung des Angebots bis zum Ablauf der Angebotsfrist der Übernahmekommission und den Börsen, an denen die Papiere kotiert sind, jeden Erwerb oder Verkauf von Beteiligungspapieren dieser Gesellschaft melden. ⁴ Haben die Gesellschaft oder die Börsen Grund zur Annahme, dass eine Inhaberin oder ein Inhaber von Beteiligungspapieren ihrer oder seiner Meldepflicht nicht nachgekommen ist, so teilen sie dies der Übernahmekommission mit.	<i>Art. 134 Abs. 1, 3^{bis} und 4</i> ¹ Der Anbieter oder wer direkt, indirekt oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten über eine Beteiligung von mindestens 5 Prozent der Stimmrechte, ob ausübbar oder nicht, der Zielgesellschaft oder gegebenenfalls einer andern Gesellschaft, deren Beteiligungspapiere zum Tausch angeboten werden, verfügt, muss von der Veröffentlichung des Angebots bis zum Ablauf der Angebotsfrist der Übernahmekommission und den Börsen oder den DLT-Handelssystemen, an denen die Papiere kotiert sind, jeden Erwerb oder Verkauf von Beteiligungspapieren dieser Gesellschaft melden. ^{3bis} Die Übernahmekommission veröffentlicht die gemeldeten Transaktionen. ⁴ Haben die Gesellschaft, die Börsen oder die DLT-Handelssysteme Grund zur Annahme, dass eine meldepflichtige Person ihrer Meldepflicht nicht nachgekommen ist, so müssen sie dies der Übernahmekommission mitteilen.
	<i>Art. 134a</i> Verhältnis zur Meldepflicht nach Artikel 120 ¹ Ab der Veröffentlichung der Voranmeldung des öffentlichen Kaufangebots oder des Angebotsprospekts bis zum Ende der Nachfrist gilt für die nach Artikel 134 meldepflichtigen Personen ausschliesslich die Meldepflicht nach Artikel 134. Die Meldepflicht nach Artikel 120 ist sistiert. ² Nach Artikel 120 zu meldende Sachverhalte, die sich während des Übernahmeverfahrens ereignet haben, sind nach Ende der Nachfrist zu melden. ³ Die zuständige Offenlegungsstelle muss auf ihrer Veröffentlichungsplattform darauf hinweisen, dass die Meldepflicht nach Artikel 120 sistiert ist, sobald die Meldepflicht nach Artikel 134 zur Anwendung kommt. ⁴ Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf die Zielgesellschaft.
<i>Art. 135 Abs. 4</i> ⁴ Die FINMA erlässt Bestimmungen über die Angebotspflicht. Die Übernahmekommission hat ein Antragsrecht.	<i>Art. 135 Abs. 4</i> ⁴ Die FINMA erlässt Bestimmungen über die Angebotspflicht, namentlich über die Angebotspflicht bei indirektem Erwerb und beim Handeln in gemeinsamer Absprache oder als organisierte

	Gruppe, die Berechnung des Grenzwertes, den Gegenstand des Angebots, die Frist zur Unterbreitung des Angebots und den Schriftverkehr. Die Übernahmekommission hat ein Antragsrecht.
<i>Art. 139 Abs. 3 und 5</i> ³ Aktionärinnen und Aktionäre mit mindestens drei Prozent der Stimmrechte an der Zielgesellschaft, ob ausübbar oder nicht, haben ebenfalls Parteistellung, wenn sie diese bei der Übernahmekommission beanspruchen. ⁵ Die Einreichung von Rechtsschriften durch Telefax oder auf elektronische Weise ist im Schriftverkehr mit der Übernahmekommission zulässig und wird für die Einhaltung von Fristen anerkannt.	<i>Art. 139 Abs. 3 und 5</i> ³ Aktionärinnen und Aktionäre mit mindestens 5 Prozent der Stimmrechte an der Zielgesellschaft, ob ausübbar oder nicht, haben ebenfalls Parteistellung, wenn sie diese bei der Übernahmekommission beanspruchen. ⁵ Die Einreichung von Rechtsschriften und anderen Eingaben in elektronischer Form ist im Schriftverkehr mit der Übernahmekommission zulässig und wird für die Einhaltung von Fristen anerkannt.
	<i>Art. 140 Abs. 4</i> ⁴ Die FINMA kann ihre Entscheide in Übernahmesachen veröffentlichen.
	<i>Art. 142 Abs. 1^{bis}</i> ^{1bis} Das Abändern oder Widerrufen eines Auftrags bezüglich einer Effekte oder daraus abgeleiteter Derivate, auf die sich die Insiderinformation bezieht, gilt als Ausnützen, einer Insiderinformation im Sinne von Absatz 1 Buchstaben a, auch wenn der ursprüngliche Auftrag vor Erlangen der Insiderinformation erteilt wurde.
<i>Art. 143 Abs. 1 Bst. a</i> ¹ Unzulässig handelt, wer: a. Informationen öffentlich verbreitet, von denen er weiss oder wissen muss, dass sie falsche oder irreführende Signale für das Angebot, die Nachfrage oder den Kurs von Effekten geben, die an einem Handelsplatz oder DLT-Handelssystem mit Sitz in der Schweiz zum Handel zugelassen sind;	<i>Art. 143 Abs. 1 Bst. a</i> ¹ Unzulässig handelt, wer: a. Informationen öffentlich verbreitet oder zurückhält, von denen er weiss oder wissen muss, dass dadurch falsche oder irreführende Signale für das Angebot, die Nachfrage oder den Kurs von Effekten bewirkt werden, die an einem Handelsplatz oder DLT-Handelssystem mit Sitz in der Schweiz zum Handel zugelassen sind;
	<i>Art. 143a</i> Überwachung und Verdachtsmeldungen ¹ Beaufsichtigte im Sinne von Artikel 3 FINMAG, die gewerbsmässig Geschäfte mit Finanzinstrumenten vermitteln oder ausführen, müssen so organisiert sein, dass sie Insiderhandel und Marktmanipulation erkennen können. Zu diesem Zweck müssen sie über wirksame Systeme und Prozesse zur Überwachung von Aufträgen und Geschäften mit Finanzinstrumenten verfügen. ² Sie müssen der FINMA unverzüglich Aufträge und Geschäfte mit Finanzinstrumenten, einschliesslich deren Abänderung oder Widerrufen melden, bei denen ein Verdacht auf Ausnützen von Insiderinformationen oder Marktmanipulation besteht. ³ Die FINMA legt fest, welche Angaben erforderlich und in welcher Form die Verdachtsmeldungen bei ihr einzureichen sind.

	3a. Titel: Aufsichtsinstrumente gemäss FINMAG und Zusammenarbeit
<i>Art. 145</i> Aufsichtsinstrumente gemäss FINMAG Die Aufsichtsinstrumente nach den Artikeln 29 Absatz 1, 30, 32, 34 und 35 FINMAG sind auf sämtliche Personen anwendbar, welche die Artikel 120, 121, 124, 142 oder 143 dieses Gesetzes verletzen.	<i>Art. 145</i> Aufsichtsinstrumente gemäss FINMAG 1 Die Aufsichtsinstrumente nach den Artikeln 29 Absatz 1, 30, 32, 34 und 35 FINMAG sind auf sämtliche Personen anwendbar, welche Artikel 37a–37c, 120, 121, 124, 142 oder 143 dieses Gesetzes verletzen. ² Bei einer Verletzung von Artikel 120, 121 und 124 steht der FINMA auch das Aufsichtsinstrument nach Artikel 31 FINMAG zur Verfügung.
	<i>Art. 146 Abs. 2</i> ² Die Zulassungs-, die Offenlegungs- und die Überwachungsstellen der Handelsplätze und DLT-Handelssysteme sowie die Emittenten und deren Beauftragte müssen der FINMA alle Auskünfte erteilen und Unterlagen herausgeben, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.
	<i>Art. 146a</i> Zusammenarbeit ¹ Die FINMA, die Übernahmekommission sowie die Handelsplätze und ihre Selbstregulierungsstellen, namentlich die Zulassungs-, die Offenlegungs- und die Überwachungsstellen, stellen einander von sich aus oder auf Anfrage hin alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung, die sie zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben benötigen. Sie informieren eine Behörde oder Stelle insbesondere dann, wenn sie Grund zur Annahme haben, es liege eine Gesetzesverletzung vor, die durch die betreffende Behörde oder Stelle zu untersuchen ist. ² Die Behörden und Stellen wahren dabei das Amts-, Berufs- und Geschäftsgeheimnis und verwenden die erhaltenen Informationen und Unterlagen ausschliesslich zur Erfüllung ihrer jeweiligen gesetzlichen Aufgaben.
	<i>Art. 149a</i> Verletzung der Pflichten zur Führung einer Insiderliste sowie zur Meldung und Veröffentlichung von Insiderinformationen und Management-Transaktionen ¹ Mit Busse bis zu 500 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich die Pflichten nach Artikel 37a, 37b Absatz 1 oder 37c Absätze 1 und 2 verletzt oder eine Handelssperrezeit nach Artikel 37c Absatz 5 nicht einhält. ² Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 100 000 Franken bestraft. In leichten Fällen wird auf die Strafverfolgung und die Bestrafung verzichtet.
<i>Art. 151 Abs. 1 Bst. a</i> ¹ Mit Busse bis zu 10 Millionen Franken wird bestraft, wer vorsätzlich: a. die Meldepflicht nach Artikel 120 oder 121 verletzt;	<i>Art. 151 Abs. 1 Bst. a</i> ¹ Mit Busse bis zu 10 Millionen Franken wird bestraft, wer vorsätzlich: a. die Meldepflicht nach Artikel 120 oder 121 verletzt, indem sie oder er: 1. nicht, zu spät oder falsch offenlegt, dass ein Grenzwert erreicht, über- oder unterschritten wurde,

	2. die Identität der an den Aktien, Erwerbs- oder Veräusserungsrechten wirtschaftlich berechtigten Personen oder derjenigen Personen, die die Stimmrechte an den Beteiligungspapieren nach freiem Ermessen ausüben, nicht, zu spät oder falsch offenlegt, oder 3. die Bildung oder Auflösung einer organisierten Gruppe, die Gesamtbeteiligung, die Identität von deren Mitgliedern oder die Art der Absprache nicht, zu spät oder falsch offenlegt;
<i>Art. 154 Abs. 2, 3 und 4</i> ² Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer durch eine Handlung nach Absatz 1 einen Vermögensvorteil von mehr als einer Million Franken erzielt. ³ Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe wird bestraft, wer sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil verschafft, indem er eine Insiderinformation oder eine darauf beruhende Empfehlung, die ihm von einer Person nach Absatz 1 mitgeteilt oder abgegeben wurde oder die er sich durch ein Verbrechen oder Vergehen verschafft hat, dazu ausnützt, Effekten, die an einem Handelsplatz oder DLT-Handelssystem mit Sitz in der Schweiz zum Handel zugelassen sind, zu erwerben oder zu veräussern oder daraus abgeleitete Derivate einzusetzen. ⁴ Mit Busse wird bestraft, wer nicht zu den Personen nach den Absätzen 1–3 gehört und sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil verschafft, indem er eine Insiderinformation oder eine darauf beruhende Empfehlung dazu ausnützt, Effekten, die an einem Handelsplatz oder DLT-Handelssystem mit Sitz in der Schweiz zum Handel zugelassen sind, zu erwerben, zu veräussern oder daraus abgeleitete Derivate einzusetzen.	<i>Art. 154 Abs. 2, 3 und 4</i> ² Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer durch eine Handlung nach Absatz 1 einen Vermögensvorteil von mehr als 500 000 Franken erzielt oder als Mitglied einer Bande oder gewerbsmässig handelt. ³ Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe wird bestraft, wer nicht zu den Personen nach Absatz 1 gehört und sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil verschafft, indem er eine Insiderinformation oder eine darauf beruhende Empfehlung dazu ausnützt, Effekten, die an einem Handelsplatz oder DLT-Handelssystem mit Sitz in der Schweiz zum Handel zugelassen sind, zu erwerben oder zu veräussern oder daraus abgeleitete Derivate einzusetzen. ⁴ <i>Aufgehoben</i>
<i>Art. 155</i> Kursmanipulation ¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer in der Absicht, den Kurs von Effekten, die an einem Handelsplatz oder DLT-Handelssystem mit Sitz in der Schweiz zum Handel zugelassen sind, erheblich zu beeinflussen, um daraus für sich oder für einen anderen einen Vermögensvorteil zu erzielen: a. wider besseren Wissens falsche oder irreführende Informationen verbreitet; b. Käufe und Verkäufe von solchen Effekten tätigt, die beidseitig direkt oder indirekt auf Rechnung derselben Person oder zu diesem Zweck verbundener Personen erfolgen. ² Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer durch eine Handlung nach Absatz 1 einen Vermögensvorteil von mehr als einer Million Franken erzielt.	<i>Art. 155</i> Marktmanipulation ¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer in der Absicht, den Kurs von Effekten, die an einem Handelsplatz oder DLT-Handelssystem mit Sitz in der Schweiz zum Handel zugelassen sind, erheblich zu beeinflussen, um daraus für sich oder für einen anderen einen Vermögensvorteil zu erzielen: a. Informationen öffentlich verbreitet oder zurückhält, von denen er weiss oder wissen muss, dass dadurch falsche oder irreführende Signale für das Angebot, die Nachfrage oder den Kurs von Effekten bewirkt werden, die an einem Handelsplatz oder DLT-Handelssystem mit Sitz in der Schweiz zum Handel zugelassen sind; b. Geschäfte oder Kauf- oder Verkaufsaufträge tätigt, von denen er weiss oder wissen muss, dass sie falsche oder irreführende Signale für das Angebot, die Nachfrage oder den Kurs von Effekten geben, die an einem Handelsplatz oder DLT-Handelssystem mit Sitz in der Schweiz zum Handel zugelassen sind. ² Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer durch eine Handlung nach Absatz 1 einen Vermögensvorteil von mehr als 500 000 Franken erzielt oder als Mitglied einer Bande oder gewerbsmässig handelt.

	Art. 163b Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ... ¹ Der Bundesrat bestimmt, wann die neuen oder geänderten Anforderungen nach den Artikeln 28 Absätze 2 und 4, 31, 32, 37a–37c, 38, 39 und 145 zu erfüllen sind. ² Finanzmarktinfrastrukturen, die bei Inkrafttreten der Änderung vom ... über eine Bewilligung nach diesem Gesetz verfügen, müssen die neuen oder geänderten Anforderungen dieses Gesetzes spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Änderung erfüllen. ³ Banken, die bei Inkrafttreten der Änderung vom ... ein Zahlungssystem betreiben, das die Voraussetzung nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a erfüllt, müssen die neuen Anforderungen nach Artikel 4 Absatz 2^{ter} spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Änderung erfüllen. ⁴ Einrichtungen, die bei Inkrafttreten der Änderung vom ... ein organisiertes Handelssystem betreiben, müssen die neuen oder geänderten Anforderungen dieses Gesetzes spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Änderung erfüllen.
Schweizerische Strafprozessordnung	Schweizerische Strafprozessordnung
	Art. 286 Abs. 2 Bst. m ² Die verdeckte Ermittlung kann zur Verfolgung der in den folgenden Artikeln aufgeführten Straftaten eingesetzt werden: m. Finanzmarktinfrastukturgesetz vom 19. Juni 2015: Artikel 154 Absatz 2 und 155 Absatz 2.
Finanzdienstleistungsgesetz	Finanzdienstleistungsgesetz
	Art. 67a Finanzanalysen ¹ Analysen oder Einschätzungen über Emittenten oder Finanzinstrumente, die als Grundlage für eine Anlageentscheidung dienen und die Kundinnen und Kunden oder anderen Marktteilnehmerinnen und -teilnehmer zugänglich gemacht werden (Finanzanalysen), dürfen nur dann als unabhängig gekennzeichnet werden, wenn der Ersteller der Finanzanalyse die Anforderungen nach den Artikeln 21–27 sinngemäss erfüllt. ² Erfüllt der Ersteller der Finanzanalyse die Anforderungen nach Absatz 1 nicht, so muss die Finanzanalyse klar als nicht unabhängige Finanzanalyse gekennzeichnet werden.
Nationalbankgesetz	Nationalbankgesetz
	Ersatz eines Ausdrucks Im ganzen Erlass wird «systemisch bedeutsam» durch «systemrelevant» ersetzt, mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.

<i>Art. 19 Abs. 2</i> ² Unter die Überwachung fallen auch systemisch bedeutsame Finanzmarktinfrastrukturen mit Sitz im Ausland, wenn diese: a. über wesentliche Betriebsteile oder massgebliche Teilnehmer in der Schweiz verfügen; oder b. bedeutende Transaktionsvolumen in Schweizerfranken abrechnen oder abwickeln.	<i>Art. 19 Abs. 2</i> ² Unter die Überwachung fallen auch systemrelevante Finanzmarktinfrastrukturen mit Sitz im Ausland, wenn sie in der Schweiz die Voraussetzungen nach Artikel 22 FinfraG erfüllen.
	<i>Art. 20a</i> Auskunftspflicht und Prüfungsbefugnisse bei Auslagerung von Dienstleistungen ¹ Lagert eine Finanzmarktinfrastruktur Dienstleistungen, die für die Durchführung systemrelevanter Geschäftsprozesse wesentlich sind, an andere natürliche oder juristische Personen aus, so unterstehen diese den Auskunfts- und Meldepflichten nach Artikel 20 Absätze 1 und 2. ² Die Nationalbank kann bei diesen Personen jederzeit Prüfungen vornehmen.
Bankengesetz	Bankengesetz
	<i>Art. 30a Abs. 6</i> ⁶ Schiebt die FINMA die Beendigung von Verträgen und die Ausübung von Rechten zu deren Beendigung auf, so berücksichtigt sie die Auswirkungen auf die Finanzmärkte sowie den sicheren und geordneten Betrieb der mit der betreffenden Bank verbundenen Finanzmarktinfrastrukturen.
Finanzinstitutsgesetz	Finanzinstitutsgesetz
<i>Art. 50</i> Aufzeichnungspflicht Das Wertpapierhaus muss die Aufträge und die von ihm getätigten Geschäfte mit allen Angaben aufzeichnen, die für deren Nachvollziehbarkeit und für die Beaufsichtigung seiner Tätigkeit erforderlich sind.	<i>Art. 50</i> Aufzeichnungspflicht ¹ Das Wertpapierhaus muss sämtliche Aufträge und von ihm getätigten Geschäfte mit allen Angaben aufzeichnen, die für deren Nachvollziehbarkeit und für die Beaufsichtigung seiner Tätigkeit erforderlich sind. ² Der Bundesrat regelt die aufzuzeichnenden Angaben und die Form der Aufzeichnung. Er kann aus Gründen der Verhältnismässigkeit Ausnahmen von der Aufzeichnungspflicht vorsehen, namentlich betreffend Geschäfte zum Zweck von Rückzahlungen und Effekten und Derivaten, die üblicherweise nicht gehandelt werden.
<i>Art. 51</i> Meldepflicht ¹ Das Wertpapierhaus hat die für die Transparenz des Effektenhandels erforderlichen Meldungen zu erstatten. ² Die FINMA regelt, welche Informationen in welcher Form wem zu melden sind.	<i>Art. 51</i> Meldepflicht ¹ Das Wertpapierhaus muss der FINMA sämtliche von ihm getätigten Geschäfte melden mit: a. Effekten, die an einem Handelsplatz oder einem DLT-Handelssystem mit Sitz in der Schweiz zum Handel zugelassen sind;

³ Sofern die Erreichung des Gesetzeszweckes dies verlangt, kann der Bundesrat die Meldepflicht nach Absatz 1 auch Personen und Gesellschaften auferlegen, die Effekten gewerbsmässig, aber ohne Beizug eines Wertpapierhauses kaufen und verkaufen. Die Gesellschaften haben die Einhaltung dieser Meldepflicht durch eine von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) nach Artikel 9a Absatz 1 des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 (RAG) zugelassene Prüfgesellschaft prüfen zu lassen und sind der FINMA zur Auskunft verpflichtet.	b. Derivate, die aus Effekten abgeleitet sind, die an einem Handelsplatz oder einem DLT-Handelssystem mit Sitz in der Schweiz zum Handel zugelassen sind. ² Diese Transaktionsmeldungen müssen insbesondere enthalten: a. die Bezeichnung und die Zahl der erworbenen oder veräusserten Effekten und Derivate; b. Handelsvolumen, Datum und Zeitpunkt des Abschlusses; c. den Kurs der erworbenen oder veräusserten Effekten und Derivate; und d. Angaben zur Identifizierung der wirtschaftlich berechtigten Person. ³ Der Bundesrat regelt: a. die zu meldenden Angaben; b. die Ausnahmen von der Meldepflicht, insbesondere für im Ausland getätigte Geschäfte; c. die Form der Meldung; und d. die Meldefrist. ³ Sofern die Erreichung des Gesetzeszweckes dies verlangt, kann der Bundesrat die Meldepflicht auch Personen und Gesellschaften auferlegen, die Effekten gewerbsmässig, aber ohne Beizug eines Wertpapierhauses kaufen und verkaufen. Die Gesellschaften haben die Einhaltung dieser Meldepflicht durch eine von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) nach Artikel 9a Absatz 1 des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 (RAG) zugelassene Prüfgesellschaft prüfen zu lassen und sind der FINMA zur Auskunft verpflichtet. ⁴ Die FINMA kann technische Meldespezifikationen vorgeben. Sie kann im Einzelfall Ausnahmen von der Meldepflicht gewähren, sofern dadurch der Schutzzweck des Gesetzes nicht beeinträchtigt wird. ⁵ Sie erhebt für die Entgegennahme der Meldungen und für deren Auswertung eine angemessene Gebühr.
Bucheffektengesetz	Bucheffektengesetz
	<i>Art. 20 Abs. 2</i> ² Artikel 89 FinfraG bleibt vorbehalten.